

Gebühren- und Beitragssatzung der Universität Bielefeld vom 1. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517) in Verbindung mit dem Gesetz zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), und mit der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes NRW (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung - StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. November 2007 (GV. NRW. S. 600), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

§ 1

Zweithörer- und Gasthörerbeitrag

(1) Von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 HG wird für jedes Semester ihrer Zulassung ein Zweithörerbeitrag in Höhe von 100 € erhoben.

(2) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 HG ist von dem Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig.

§ 2

Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

(1) Anlässlich der Ausfertigung von Zweitschriften werden die im Folgenden genannten Gebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------------------------------------|------|
| 1. Studierendenausweis | 10 € |
| 2. Gasthörerschein | 5 € |
| 3. Prüfungszeugnis | 15 € |
| 4. Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 15 € |

(2) Anlässlich der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung wird eine Gebühr in Höhe von 10 € erhoben.

§ 3

Beiträge für Auswahlverfahren

Beiträge für Auswahlverfahren nach § 5 HAbgG NRW werden nicht erhoben.

§ 4

Ergänzende Bestimmungen

Diese Satzung beruht auf den Bestimmungen des HAbgG NRW und der Rechtsverordnung nach § 19 HAbgG NRW, die in den jeweils geltenden Fassungen unmittelbar Anwendung finden; dies gilt insbesondere für die Bestimmungen zur Entstehung

und Fälligkeit der Beiträge und Gebühren sowie für die Bestimmungen zur Auskunftspflicht und zum Datenschutz.

§ 5

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Beiträgen ab dem Wintersemester 2011/12.

(2) Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

(3) Die Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld ab dem Wintersemester 2007/08 bis einschließlich Sommersemester 2009 vom 10. Juli 2007 („Übergangssatzung“) (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 17 S. 184), geändert durch Satzung vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 13 S. 198) sowie die Studienbeitragsatzung der Universität Bielefeld vom 9. Juli 2007 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 36 Nr. 16 S. 178), geändert durch Satzung vom 15. August 2008 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 37 Nr. 13 S. 199) finden letztmalig auf das Sommersemester 2011 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 18. Mai 2011.

Bielefeld, den 1. Juni 2011

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer